

# RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:  
FRANZ XAVER FRIEDRICH

21

Wien, am 18. Jänner 1935.

An die

Kollegen Kommunalberichterstatter!

Sehr geehrter Herr Kollege!

Die Direktion der Wiener städtischen Versicherungsanstalt hat vor einiger Zeit auch die Krankenversicherung eingeführt. Diese neue Versicherung hat bis jetzt schon einen derartigen Umfang angenommen, dass die Direktion der städtischen Versicherungsanstalt hierfür eigene Büroräume einrichten musste. Die neuen Büroräume befinden sich in dem der städtischen Versicherungsanstalt gehörigen Hause Canovagasse 5.

Ich habe die Ehre, Sie, sehr geehrter Herr Kollege, in Ihrer Eigenschaft als Kommunalberichterstatter einzuladen, an dem am kommenden Montag um 16 Uhr 45 in den neuen Büroräumen stattfindenden

P r e s s e e m p f a n g

teilzunehmen.

Die Kollegen Kommunalberichterstatter werden in der Canovagasse von mir erwartet. Ich bitte um Ihre telefonische Anmeldung.

Mit kollegialem Gruss

F.X.Friedrich.

.....

## Zeitliche Befreiung von der Mietaufwandsteuer.

Das am 17. Jänner ausgegebene Gesetzblatt der Stadt Wien enthält das Stadtgesetz vom 19. Dezember 1934, betreffend die zeitliche Befreiung von der Mietaufwandsteuer aus dem Titel der Bauführung.

Das Gesetz enthält ~~im~~ wesentlichen eine Verlängerung der schon bisher für Neubauten geltenden Steuerbefreiung. Während jedoch früher die Befreiung auf Bauten beschränkt war, die ausschliesslich aus privaten Mitteln errichtet werden, ferner Bauten, die von der Baupolizei bloss gegen Widerruf oder auf bestimmte Zeit genehmigt werden, grundsätzlich nicht befreit waren, sind diese Einschränkungen nunmehr fallen gelassen worden. Massgebend hierfür war der Gedanke, dass die Befreiung vor allem die Belebung des Baugewerbes und der damit zusammenhängenden Gewerbebranche bezweckt. Dieser Zweck wird durch jede Bauführung erreicht, gleichgültig, aus welchen Mitteln die Finanzierung erfolgt, und gleichgültig, ob es sich um Bauwerke auf Dauer oder auf eine bestimmte Zeit handelt.

Während die früheren Befreiungsgesetze immer nur für ein Jahr Geltung hatten, ist im neuen Gesetz der Termin für die Bauvollendung bis 31. Dezember 1936 erstreckt. Die Befreiung von der Mietaufwandsteuer aus dem Titel der Bauführung dauert zwanzig Jahre, gerechnet vom Tage der ersten tatsächlichen Benützung oder Vermietung der zu befreienden Baulichkeit oder eines ihrer Teile, spätestens aber von jenem Tage, von dem an die Baubehörde die Benützung dieser Baulichkeit oder eines Teiles für zulässig erklärt hat. Um die Befreiung ist innerhalb 45 Tagen nach der Zustellung der ersten Benützungsbewilligung anzusuchen.

.....